

Von: Teschinegg Andrea <andrea.teschinegg@stmk.gv.at>
An: Zimmermann Silvia <silvia.zimmermann@stmk.gv.at>
Gesendet am: 23.11.2023 10:03:41
Betreff: WG: Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Von: VÖPE Landesteam Steiermark <steiermark@voepe.at>
Gesendet: Dienstag, 21. November 2023 14:41
An: VÖPE Landesteam Steiermark <steiermark@voepe.at>
Betreff: Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermittle ich Ihnen das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen von Institut für Architektur und Bauingenieurwesen der FH Joanneum.



Hannes Schreiner, MSc
Landesgruppe Steiermark

+43 664 834 6749
steiermark@voepe.at

Vereinigung Österreichischer Projektentwickler
Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien
+43 1 711 35 2800 | voepe.at

Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen

Stellungnahme und kritische Würdigung

FH-Prof. DI Dr. Jürgen Neugebauer (PL)
DI Alexander Bogner
DI Dr. Ewald Hasler
FH-Prof. DI Dr. Markus Wallner-Novak

31.10.2023

Frage an das Institut für Architektur und Bauingenieurwesen (IAB)

Bitte um Vorschlag, welche Punkte aus Sicht des Instituts geändert bzw. ausformuliert werden sollten.

Quelle: E-Mail VÖPE Steiermark, vom 11-10-2023



Hinweis: Empfehlungen und Stellungnahmen von IAB (Institut für Architektur und Bauingenieurwesen) werden in der Folge in grauen Feldern dargelegt

Übersicht

Grundlage: Entwurf von 20.8.2023 für ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen.

1. Erhebung der Randbedingungen und Hintergrundinformationen
 - Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (Fassung LGBl. Nr. 73/2023)
 - Steiermärkisches Baugesetz
 - Forstgesetz
2. Empfehlungen für den Sicheren Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren in Zukunft
 - Technische Randbedingungen
3. Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm, Würdigung des Entwurfs von 30.8.23

1. RANDBEDINGUNGEN

Raumordnungsgrundsätze nach § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG



Ziel dieses Entwicklungsprogrammes ist die Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden bei Hochwasserereignissen und bei Ereignissen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten durch die Festlegung von Raumordnungsmaßnahmen.

Gefahrenzonenpläne

Gefahrenzonen

rote Gefahrenzone

ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich

gelbe Gefahrenzone

unterschiedliche Gefährdungen geringeren Ausmaßes oder Beeinträchtigungen der Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke bzw. Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sind möglich

gelb schraffierte Zone

durch Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit gefährdete Bereiche einschließlich des dadurch ausgelösten Versagens schutzwasserbaulicher Anlagen

rot schraffierte Zone

Restrisikogebiete im Einflussbereich von Hochwasserschutzanlagen, wo hochwasserbedingt mit höheren Schadenswirkungen zu rechnen ist

rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche

benötigte Flächen für den Hochwasserabfluss bzw. die Hochwasserretention zur Verringerung des Gefährdungspotenzials im entlasteten Gebiet

blaue Funktionsbereiche

benötigte Flächen für die Durchführung sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen geplanter schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen; es muss sich dabei nicht um Überflutungsbereiche handeln

Steiermärkisches Baugesetz

§ 5 Abs. 1 Zif. 5: Bauplatzeignung

(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

- 1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,*
- 2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie*
- 3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,*
- 4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,*
- 5. **Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und***
- 6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.*

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

Steiermärkisches Baugesetz

*Die **Bauplatzeignung ist im baubehördlichen Genehmigungsverfahren (Baubewilligungsverfahren/Anzeigeverfahren) zu prüfen. Eine mögliche Gefährdung durch Hochwasser kann in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung des Objektes, der technischen Gestaltung des Objektes sowie den zu erwartenden Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis beurteilt werden.** Wesentliche Teile des Grundstücks (Bereiche, die mit Gebäuden und sonstigen Bauwerken, wie Carports, KFZ-Abstellflächen, Terrassen, etc. bebaut sind) müssen jedenfalls bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis geschützt sein*

Stellungnahme IAB

Wie im Steiermärkisches Baugesetz in § 5 Abs. 1 Zif. 5: Bauplatzeignung beschrieben, ist in den Gefahrenzonen lt. WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung und ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung **keine Bauplatzeignung gegeben.**

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

rote Gefahrenzonen:

§ 8 Abs. 1 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV

*(1) Als **rote Gefahrenzonen** sind jene Flächen auszuweisen, die durch gemäß § 5 Abs. 2 bestimmte Bemessungsereignisse mittlerer Wahrscheinlichkeit derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig **hohem Aufwand** möglich ist. Als rote Gefahrenzonen sind jedenfalls das Gewässerbett und folgende Flächen auszuweisen:*

- 1. Bereiche möglicher **Uferanbrüche** unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachböschungen, Verwerfungen und Umlagerungen einschließlich dadurch ausgelöster Rutschungen,*
- 2. **Überflutungsbereiche**, in welchen sich durch die Wassertiefe und die Strömungsverhältnisse einschließlich der Feststoffführung Gefährdungspotenziale ergeben,*
- 3. Bereiche mit **Flächenerosion, Erosionsrinnenbildung und Feststoffablagerungen**, in denen die menschliche Gesundheit erheblich gefährdet ist oder mit schweren Beschädigungen oder Zerstörungen von Gebäuden und Anlagen zu rechnen ist. Rote Gefahrenzonen nach Z 1 können auch außerhalb der Überflutungsflächen ausgewiesen werden, sofern sich dies auf Grund einer Bewertung nach § 6 ergibt.*

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

rote Gefahrenzonen:

§ 7 Z 1 ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV

*§ 7. Auf der Gefahrenzonenkarte sind unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer **Wiederkehrwahrscheinlichkeit von zirka 150 Jahren** (Bemessungsereignis), das die typischen Gefahrenprozesse zu umfassen hat, folgende Gefahrenzonen sowie Vorbehaltsbereiche gemäß den nachstehenden Kriterien auszuweisen:*

*1. **rote Gefahrenzonen:** Flächen, die durch **Wildbäche oder Lawinen** derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. **Rote Gefahrenzonen sind jedenfalls das Gewässerbett und die Uferböschungen.***

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

gelbe Gefahrenzonen:

§ 8 Abs. 2 WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV

*(2) Als **gelbe Gefahrenzonen** sind alle übrigen durch gemäß § 5 Abs. 2 bestimmte Bemessungsereignisse **mittlerer Wahrscheinlichkeit gefährdeten** Überflutungsflächen auszuweisen, in denen unterschiedliche Gefährdungen geringeren Ausmaßes oder Beeinträchtigungen der Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke auftreten können oder Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen möglich sind.*

§ 7 Z 2 ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV

*2. **gelbe Gefahrenzonen**: alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen, deren **ständige Benützung** für Siedlungs- und Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung **beeinträchtigt** ist.*

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

§ 8 Maßnahmen in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelben Funktionsbereichen

*(1) Sofern in den §§ 9 bis 12 nichts anderes bestimmt ist, sind rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche von Bauführungen und Anschüttungen **freizuhalten**.*

(2) Sofern in den §§ 9 bis 12 nichts anderes bestimmt ist, sind in roten und gelben Gefahrenzonen sowie rot-gelben Funktionsbereichen die Ausweisung und die Fortführung von Bauland, von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan unzulässig.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

§ 9 Allgemeine Ausnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche

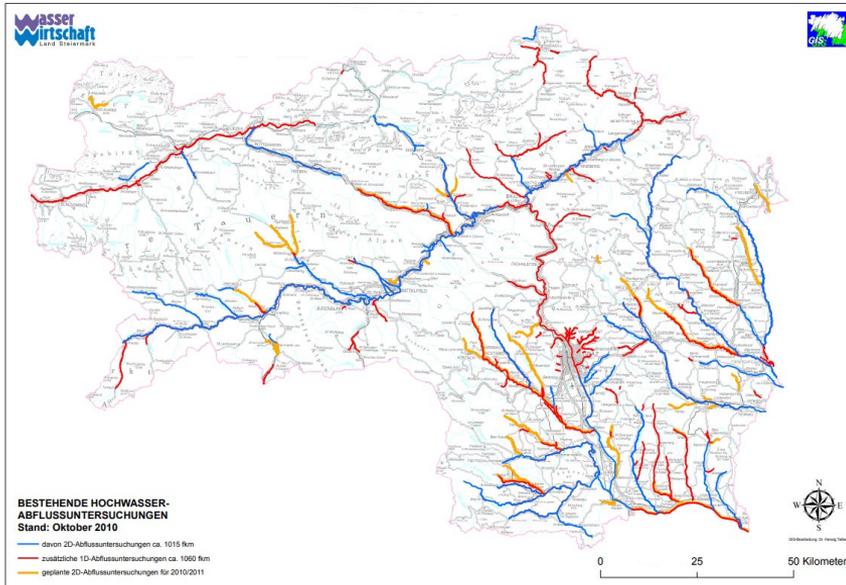
*(1) In roten und gelben Gefahrenzonen sowie rot-gelben Funktionsbereichen ist die Ausweisung von **Sondernutzungen** im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG für **Zwecke des Schutzes vor Naturgefahren** zulässig.*

(2) In roten und gelben Gefahrenzonen sowie rot-gelben Funktionsbereichen sind folgende Anschüttungen zulässig:

- 1. Anschüttungen im Bauland;*
- 2. Anschüttungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sofern es dadurch zu einer **Verbesserung der Gefährdungssituation** und zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen kommt;*
- 3. Anschüttungen für Zwecke des Schutzes vor Naturgefahren, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 vorliegen.*

2. EMPFEHLUNGEN

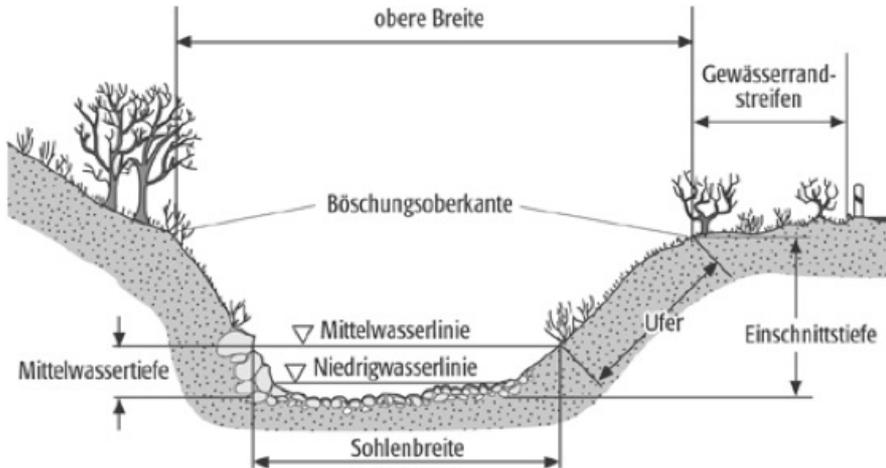
Hochwasserabflussuntersuchungen



Empfehlungen IAB

Hochwasserabflussuntersuchungen sind Gutachten, die das Hochwasserabflussgebiet bei einem bestimmtem Hochwasserereignis (HQ30/100/300) darstellen und im **jeweiligen behördlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind.**

Empfehlungen zu Gefahrenpotentialen

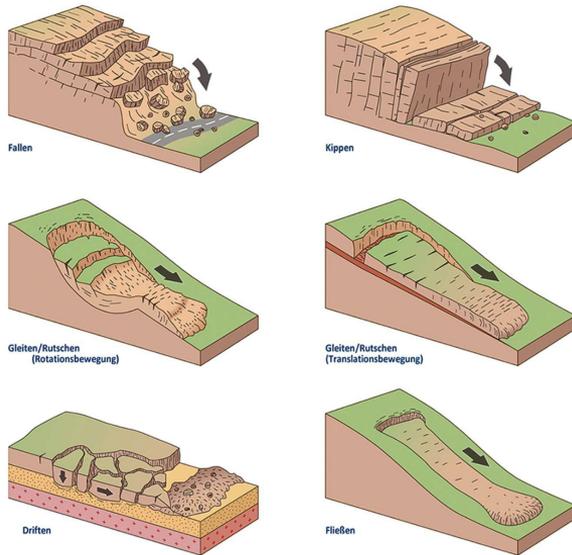


Gerinnequerschnitt – Lexikon der Geographie

Empfehlungen IAB Hochwasserabflussuntersuchungen

Zufolge der ständigen Änderungen klimatischer Randbedingungen ist in Zukunft mit vermehrtem Auftreten von **Starkregenereignissen** zu rechnen. Daher müssen nach Meinung der Verfasser Hochwasserabflussuntersuchungen in Hochwasserabflussgebieten stetig und in kürzeren Abständen von **Sachverständigen** durchgeführt werden. Dies kann auch zukünftig Auswirkungen auf die Festlegung von Gefahrenzonen haben. Die sich ändernden Wassermengen werden ebenso einen Einfluss auf Gestaltung der Gerinne-Querschnitte, der Uferzonen sowie auf die Gewässerrandstreifen haben. Mit Einbeziehung der Gemeinden sollen diese Gefahrenpläne laufend aktualisiert werden. Damit können auch bestehende Gebäude durch die ständige Neubeurteilung von Abflusssituationen evaluiert werden.

Empfehlungen zu Gefahrenpotentialen



Gravitative Massenbewegungen - ESKP

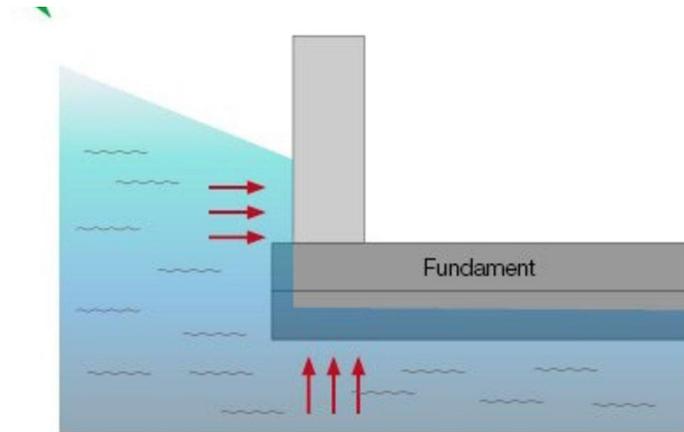
Empfehlungen IAB Lawinen, Steinschläge, Muren oder Hangrutschungen

Auf Grund von Temperaturzunahmen im Hochgebirge und der einhergehenden ungünstigen Schneeschichtungen der Schneemassen ist in Zukunft mit einer Zunahme von Lawinenabgängen zu rechnen.

Zufolge des vermehrten Auftretens von **Starkregenereignissen** ändern sich ebenso die Grundwasserzustände. Eine Zunahme des Wassergehalts im Boden führt zu einem erhöhten Gefahrenpotential bezüglich Hangrutschungen.

Aus Sicht der Verfasser sollen sich daher vorgenannte Beurteilungen durch **Sachverständige** auch auf **Grundwassersituationen in Hochwasserabflussgebieten** beziehen, um auf diese Weise bestehende Gebäude durch ständige Neubeurteilung auch hinsichtlich deren **geologischen Situationen** evaluieren zu können.

Empfehlungen zu Gefahrenpotentialen



Helma.de

Empfehlungen IAB **Steigender Grundwasserpegel**

Zufolge des vermehrten Auftretens von **Starkregenereignissen** ändern sich ebenso die Grundwasserzustände. Eine Zunahme des Wassergehalts im Boden führt zu einem steigenden Grundwasserpegel.

Aus diesem Grund sollen Konzepte entwickelt werden, um die Anzahl von überfluteten Kellern zu minimieren. Diese Konzepte sollen den kontrollierten Abfluss von Oberflächenwasser und Sanierungen gegen drückendes Wasser als Schwerpunkte beinhalten. Sie sollen dem Schutz des Immobilienbesitzers dienen und andererseits Sanierungskosten minimieren sowie den Katastrophenfond entlasten.

3. STELLUNGNAHME

Stellungnahme zu allgemeinen Ausnahmen § 9

§ 9 Allgemeine Ausnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche

Sondernutzungen im Freiland für Zwecke des Schutzes vor Naturgefahren zulässig.

§ 33 StROG Freiland: Im Freiland können folgende Flächen bzw. Gebiete **als Sondernutzung** festgelegt werden:

1. Flächen, wenn aufgrund der besonderen Standortgunst die **Nutzung nicht typischerweise einem Baulandgebiet zuzuordnen** ist. Als solche gelten insbesondere Flächen für Erwerbsgärtnereien, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Abfallbehandlungsanlagen und Lager für Abfälle, Geländeauffüllungen, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, militärische Zwecke, Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen, Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von mehr als 0,5 ha, **Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen**, Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen sowie Tierhaltungsbetriebe gemäß § 27 Abs. 6. Erforderlichenfalls kann die Errichtung von baulichen Anlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Stellungnahme IAB

Auf die Wichtigkeit von Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen als Gebiete mit Sondernutzung zum Zweck des Schutzes vor Naturgefahren wird hingewiesen.

Stellungnahme zu allgemeinen Ausnahmen § 9

§ 9 Allgemeine Ausnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche

Anschüttungen

§ 5 Raumplanerische und wasserwirtschaftliche Voraussetzungen

(1) Die raumplanerischen Voraussetzungen im Sinne dieser Verordnung liegen vor, sofern einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- 1. Lage innerhalb von Siedlungsschwerpunkten, touristischen Siedlungsschwerpunkten und Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gemäß einem regionalen Entwicklungsprogramm oder*
- 2. Flächen für die Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Betrieben (Betriebserweiterungen), die im Gewerbegebiet (§ 30 Abs. 1 Z 4 StROG) oder im Industriegebiet (§ 30 Abs. 1 Z 5 StROG) liegen.*

Stellungnahme zu allgemeinen Ausnahmen § 9

§ 9 Allgemeine Ausnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche

Anschüttungen

(2) Die **wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen** im Sinne dieser Verordnung liegen unter folgenden Kriterien vor:

1. eine Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung der für die Nutzung des Grundstückes wesentlichen Flächen ohne Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen ist mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand technisch möglich und
2. im Rahmen einer Vorprüfung wird durch einen **Sachverständigen** auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik festgestellt, dass bei widmungskonformer Nutzung
 - a) eine Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen sowie
 - b) eine besondere Gefährdung durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (z.B. Abflussmulden) nicht zu erwarten sind.

Stellungnahme IAB

Bei Anschüttungen ist mit einem Sachverständigen abzuklären, inwieweit durch geplante Maßnahmen die Abflusssituation derart beeinflusst wird, dass es zu einer **Verlagerung der Gefahrenzone** Bach- bzw. Flussabwärts kommt.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

§ 10 Ergänzende Ausnahmen für rote Gefahrenzonen:

(1) In **roten Gefahrenzonen** sind Zu- und Umbauten, Änderungen des Verwendungszweckes und die Ersetzung bestehender Gebäude (Ersatzbau) zulässig, sofern dadurch

1. die Gefährdungssituation für den Baubestand verbessert wird,
2. die Nutzungsintensität nicht erhöht wird,
3. die Anzahl der Wohneinheiten nicht erhöht wird und
4. die Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung ist zwingend ein **Gutachten einer/eines Sachverständigen** auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik oder auf dem Fachgebiet der Wildbach- und Lawinenerverbauung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gefährdungssituation für den Baubestand (Abs. 1 Z 1) und die Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (Abs. 1 Z 4) einzuholen. § 33 Abs. 7 StROG bleibt davon unberührt.

Stellungnahme IAB

Hier soll Hauptaugenmerk auf die **Verbesserung der Bestandsbauten** in diesen Zonen gelegt werden.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

§ 10 Ergänzende Ausnahmen für rote Gefahrenzonen:

(3) Vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung in roten Gefahrenzonen ist die **Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen** (Anhörungsrecht):

1. dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung bei nach ForstG-GZPV ausgewiesenen Flächen;
2. der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung bei nach WRG-GZPV ausgewiesenen Flächen.

(4) In roten Gefahrenzonen sind folgende Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zulässig:

1. Festlegung als **Sanierungsgebiet von bebautem Bauland**;
2. **Fortführung von Sondernutzungen** im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze), sofern durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

§ 12 Ergänzende Ausnahmen für gelbe Gefahrenzonen

(1) In gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen gilt § 10 sinngemäß.

(2) In sonstigen gelben Gefahrenzonen sind Bauführungen zulässig.

(3) In sonstigen gelben Gefahrenzonen sind folgende Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zulässig:

1. Festlegung als Aufschließungsgebiet von

a) bestehendem Bauland und geringfügigen Erweiterungen, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;

b) neuem Bauland, sofern die raumplanerischen und wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;

2. Festlegung als Sanierungsgebiet von bebautem Bauland einschließlich kleinflächig un bebauter Bereiche;

3. Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen;

4. Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

rot-gelbe Funktionsbereiche:

§ 10 Abs. 2 WRG-GZPV

(1) Funktionsbereiche sind auszuweisen, wenn im betrachteten Einzugsgebiet Abfluss- und Rückhalteräume für Gewässer aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten, der Charakteristik des Einzugsgebietes und des flussmorphologischen Gewässertyps für einen schadlosen Ablauf von Hochwasserereignissen bedeutsam sind, und wenn Flächen für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen benötigt werden.

(2) Rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche umfassen Überflutungsflächen, die einzeln oder als Summe

1. für den Hochwasserabfluss bedeutsam sind oder

2. ein wesentliches Potenzial zur Retention von Hochwasser oder zur Verzögerung des Hochwasserabflusses aufweisen oder

3. durch deren Verlust als Abfluss- oder Rückhalteräume eine Erhöhung der hochwasserbedingten Schadenswirkungen zu erwarten ist.

Für die Beurteilung von rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen sind alle gemäß § 5 Abs. 2 bestimmten Bemessungsereignisse heranzuziehen.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

§ 11 Ergänzende Ausnahmen für rot-gelbe Funktionsbereiche

(1) In rot-gelben Funktionsbereichen sind Bauführungen zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 vorliegen.

(2) In rot-gelben Funktionsbereichen sind folgende Ausweisungen im Flächenwidmungsplan zulässig:

1. Festlegung als Aufschließungsgebiet von

a) bestehendem Bauland, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;

b) geringfügigen Erweiterungen von Bauland, sofern die raumplanerischen und wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen;

2. Festlegung als Sanierungsgebiet von bebautem Bauland einschließlich kleinflächig unbebauter Bereiche;

3. Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen; 4. Erweiterung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

blaue Funktionsbereiche:

§ 10 Abs. 3 WRG-GZPV

(3) Als blaue Funktionsbereiche sind Flächen auszuweisen, die

- 1. für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen, für die bereits Planungen vorliegen, benötigt werden,*
- 2. für die Aufrechterhaltung der Funktion solcher Maßnahmen benötigt werden oder*
- 3. einer besonderen Art der Bewirtschaftung für die Aufrechterhaltung der Funktion solcher Maßnahmen bedürfen.*

Es muss sich dabei nicht um Überflutungsbereiche handeln.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

blaue Vorbehaltsbereiche:

§ 7 Z 3 ForstG-GZPV

3. blaue Vorbehaltsbereiche: Bereiche, die

a) für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder

b) für die Ablagerung von Sedimenten benötigt werden oder

c) zur Sicherung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevante Bereiche

violette Hinweisbereiche:

§ 8 Abs. 1 Z 2 ForstG-GZPV

(1) Zusätzlich zu § 7 können im Gefahrenzonenplan die folgenden Hinweisbereiche gemäß den nachstehenden Kriterien ausgewiesen werden:

- 1. braune Hinweisbereiche: Bereiche, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen oder Lawinen stehenden Rutschungen oder Erosionen, ausgesetzt sind,*
- 2. violette Hinweisbereiche: Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit von Boden oder Gelände abhängt und*
- 3. Flächen, die durch Hochwässer, Muren oder Lawinen niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Wiederkehrintervall von 300 Jahren gefährdet sind oder Restgefährdungsflächen (§ 3 Abs. 2 Z 3) auf einer gesonderten Karte in weißer Schraffur ohne sichtbare Begrenzungslinie.*

(2) Bezüglich der Steinschlaggefahr können für Gebiete, für die Maßnahmen des forsttechnischen Dienstes zum Schutz vor Steinschlag vorgesehen sind, Bereiche hoher Intensität (braun-rot schraffierte Hinweisbereiche) sowie niedriger Intensität (braun-gelb schraffierte Hinweisbereiche) abgegrenzt werden.

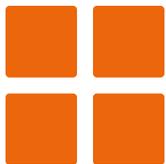
Kritische Würdigung

Zusammenfassend ist nach eingehendem Studium der vorliegenden Unterlagen festzuhalten :

- Der vorliegende Verordnungsentwurf zum präventiven Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen ist als sehr sinnvolle Präzisierung des aktuellen Raumordnungsgesetzes in Hinblick auf die baulichen Tätigkeiten in den regionalen Bereichen eventuell eintretender Naturgewalten zu bewerten.
- Er bildet eine unverzichtbare Basis zur Vermeidung wie Reduzierung von Baugebrechen, dient der Verdeutlichung bislang schwer einzuschätzender Risiken bei der Entwicklung von Bauprojekten, bezweckt somit einen erweiterten Schutz der Endverbraucher:innen und ist daher im Interesse der Allgemeinheit gelegen.
- Der Umgang mit Bestandsbauten in roten Gefahrenzonen wird durch die ergänzenden Ausnahmen (*§10 Ergänzende Ausnahmen für rote Gefahrenzonen*) erleichtert.
- Ergänzend wird zur sinnvollen und wirksamen Umsetzung des Entwicklungsprogramms dringend empfohlen, dieses nicht zuletzt aufgrund aktuell gehäuft auftretender Extremereignisse in Form von zumindest jährlich laufenden Evaluierungen hinsichtlich Konformität mit den Naturgefahren anzuwenden.
- Diese sollten sich auch rückwirkend auf bereits bestehende bzw. errichtete Projekte auf Freilandflächen und vor allem auf bereits gewidmete Baugrundstücke beziehen, um eine vollständige Präventivwirkung zu gewährleisten.

Literaturquellen

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen;
- Steiermärkisches Baugesetz vom 4. April 1995;
- Wasserrechtsgesetz-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV, 1959;
- Forstgesetz-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV, 07.05.2022
- Landesrecht konsolidiert Steiermark: Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, Fassung vom 30.10.2023;
- Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren
https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11682131_79305527/448a9b37/Leitline%20wawi.pdf



KONTAKT:

FH-PROF. DI DR. JÜRGEN NEUGEBAUER (PL)

DI ALEXANDER BOGNER

DI DR. EWALD HASLER

FH-PROF. DI DR. MARKUS WALLNER-NOVAK

FH | JOANNEUM Gesellschaft mbH

Alte Poststraße 154

A-8020 Graz,

<http://www.fh-joanneum.at>

BUILD WITH PURPOSE

Hier macht das
Studium Sinn.



FH | JOANNEUM
University of Applied Sciences

